

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Gerichts-Ämter und Stadträtthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Musterung der in dem Aushebungsbezirke Dippoldiswalde im laufenden Jahre angemeldeten Gestellungs-pflichtigen wird

- 1) in dem, die Ortschaften der Gerichtsämter Lauenstein und Altenberg umfassenden Musterungsbezirke Lauenstein
den 30. März ds. Js. im Gasthose zum Löwen in Lauenstein;
- 2) in dem, aus dem Gerichtsamtsbezirke Frauenstein gebildeten Musterungsbezirke Frauenstein
den 1. April ds. Js. im Gasthose zum Stern in Frauenstein, und
- 3) in dem, die Ortschaften des Gerichtsamts Dippoldiswalde umfassenden Musterungsbezirke Dippoldiswalde
den 3. und 5. April ds. Js. im Rathhause zu Dippoldiswalde und zwar

am 3. April:

aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben A—O, und

am 5. April:

aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben P—Z,

von früh 8 Uhr an, die Loosung für die gedachten 3 Musterungsbezirke aber

den 6. April ds. Js. im Rathhause zu Dippoldiswalde,

von früh 9 Uhr an, stattfinden.

Indem die zur Führung der Stammrollen beauftragten Behörden veranlaßt werden, die zur Gestellung verpflichteten Mannschaften zu dem betreffenden Musterungstermine in gehörigem Maße rechtzeitig vorzuladen, sowie für deren in Abf. 2 der Anmerkung 1 zu § 68 B der Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebene Begleitung zur Gestellung Sorge zu tragen, werden die Gestellpflichtigen zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 zu erwartenden Strafen und Nachtheile aufgefordert, das persönliche Erscheinen im Loosungstermine aber ihrem freien Willen überlassen.

In Bezug auf die gesetzlich zulässigen Reclamationen wird Folgendes bemerkt:

- 1) Nach § 78 1 der Ersatz-Instruction sind die Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich der Militärverhältnisse derselben beantragen wollen, verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen, auch sind nach § 108 Punkt 6 der Instruction Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Oberersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäfte entstanden sein sollte.
- 2) Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf Reclamationen werden den 3. Tag nach dem Musterungstermine Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.
- 3) Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, beziehentlich publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages, bei der Ersatz-Commission unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden (§ 108 der Instr.).
- 4) Die Entscheidungen der Oberersatz-Commission gelten von und mit dem Tage der Ertheilung derselben als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Publikation an, bei der Oberrecrutirungsbehörde (§ 15, 2) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.